

LIEFER- und VERKAUF- MONTAGEBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Vertragsgrundlage zwischen der Firma Wolfgang Kraibacher (im Folgenden kurz: Kraibacher) und dem Kunden (Käufer) ist der Inhalt des Auftrags Scheines. Durch dessen Unterfertigung gelten die Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen als Vertragsbestandteil. Für Verbrauchergeschäfte nach dem Konsumentenschutzgesetz gelten diese Bedingungen nur insofern, als sie nicht dem Gesetz widersprechen. Änderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

2. Angebot:

Unsere Angebotspreise gelten bis 3 Monate ab Angebotsdatum und wurden unter der Voraussetzung erstellt, dass das gesamte Angebotsvolumen auf einmal bestellt wird und zur Ausführung gelangt. Das Angebot muss vor Unterfertigung vom Kunden überprüft werden, ob Stückzahl und Farbauswahl stimmen.

3. Preise

Ist die Montage vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Stemm- und Verputzarbeiten und ohne eventuell erforderliches Außengerüst. Die erforderlichen Bohrungen für die Durchführung der Antriebselemente sind, soweit diese nicht durch Beton, Eisenarmierungen oder sonstige Metallteile erschwert werden, in den Montagepreisen inbegriffen. Bei der Ermittlung der Preise wird davon ausgegangen, dass die Montagearbeiten zusammenhängend (ohne Unterbrechung) durchgeführt werden können. Mehrkosten aus bauseits bedingten Montageverzögerungen werden gesondert verrechnet. Für die Wegzeit wird grundsätzlich mindestens eine halbe Stunde verrechnet, wobei jede angefangene halbe Stunde bei Arbeits- und Wegzeit als halbe Stunde verrechnet wird.

4. Auftragsbindung

Da die Erzeugnisse nach Maß gefertigt werden, sind Umtausch oder Rücknahme unmöglich. Die Richtigkeit der Maßangaben im Auftragschein gilt durch die Unterschrift des Kunden als überprüft und bestätigt, sofern die Maßabnahme durch den Kunden erfolgt ist.

5. Lieferkonditionen/Versand:

Grundsätzlich gilt die Ware „ab Werk“ verkauft. Bei Produkten, welche von uns montiert werden, erfolgt die Lieferung jedoch - frei Haus.

6. Abnahme der Naturmaße

Der Liefertermin, sofern festgelegt, ist nur dann bindend, wenn die Abnahme der Naturmaße zum vereinbarten Termin ermöglicht wird. Sind anstelle von Naturmaßen Maße aus den vom Kunden bereitgestellten Plänen heranzuziehen, muss deren Richtigkeit vom Kunden schriftlich bestätigt werden.

7. Lieferzeit

Angewandene Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vorgesehen ist. Bei Nichteinhaltung eines von Kraibacher zugesicherten Liefertermins ist der Kunde verpflichtet, schriftlich eine Nachfrist von zumindest vier Wochen zu setzen.

8. Leistungsausführung/Montage

Der Kunde ist verpflichtet, für das ordnungsmäßige Zusammenwirken aller Werkunternehmer und somit für die technisch sinnvolle Reihenfolge der Arbeiten zu sorgen. Bei Verletzung dieser Pflicht gehen nachteilige Folgen zu Lasten des Kunden. Ausführungstermine sind nur dann bindend, wenn zum vereinbarten Termin die Montagearbeiten begonnen werden können. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Stromanschlüsse vorhanden sind.

9. Zahlungen/Zahlungsverzug

Nach Auftragserteilung ist eine Anzahlung von 50 % des Auftragswertes zu leisten. Kraibacher hat das Recht, bei Bauvorhaben mit längerer Laufzeit Teilrechnungen im Ausmaß des Baufortschrittes zu stellen. Bei Teilrechnungen wird die Anzahlung berücksichtigt. Teilzahlungen sind unabhängig von eventuell durchzuführenden Nachbesserungsarbeiten zu leisten. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig, falls nichts anderes vereinbart ist. Bei Zahlungsverzug sind ab dem Fälligkeitstag 4% Verzugszinsen pro angefangenem Monat zu bezahlen. Der Kunde verpflichtet sich außerdem Mahnspesen sowie außergerichtliche und vorprozessuale Inkassospesen, z.B. eines Rechtsanwaltes oder eines Inkassobüros, zu ersetzen.

10. Gewährleistung/ Beanstandungen

Die Gewährleistungsfrist endet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 24 Monate nach Lieferung. Der Käufer hat unverzüglich nach Erhalt / Montage der Ware zu prüfen, ob die Beschaffenheit und Menge den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Die Schadenersatzfrist endet 10 Jahre nach Lieferung, weiteres wird das Verschulden eingeschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

11. Rücktritt von der Bestellung:

Dem Kunden steht nach dem Zustandekommen des Vertrages ein Rücktrittsrecht innerhalb einer Woche zu. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Bei Aufträgen, die in unseren Geschäftsräumen oder bei einer Ausstellungsmesse abgeschlossen wurden, gilt das Rücktrittsrecht nicht.

12. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden Eigentum von Kraibacher. Bei Zahlungsverzug ist Kraibacher berechtigt, die Ware nach Ankündigung abzuholen und ohne weitere Einwilligung von Seiten des Kunden zu demontieren. Eine solche Demontage erfolgt somit nicht eigenmächtig; der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung einer Besitzstörung. Wenn bei der Demontage Schrauben oder Überkonstruktionen entfernt werden müssen, ist Kraibacher nicht verpflichtet, den früheren Zustand wieder herzustellen oder irgendeinen Ersatz zu leisten. Kraibacher haftet lediglich für allfällige bei der Demontage neu verursachte Schäden. Der Vertrag wird durch die Warenrücknahme nicht automatisch aufgehoben. Ein Kraibacher nach Warenrücknahme eventueller verbliebener Vorteil wird dem Kunden auf den Rechnungsbetrag gutgeschrieben.

13. Ausführung /Farbtöne:

Farbabweichungen, kleine Oberflächenschäden und sonstige Abweichungen — soweit sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind — gelten nicht als Mangel. Das gilt insbesondere für Abweichungen, die in der Broschüre „Grenzen der Web- und Konfektionstechnik“ des Bundesverbandes Kunststoff- und Schwergewebekonfektion e.V. beschrieben sind. Bei Markisen können aus fertigungstechnischen Gründen zwischen einzelnen Stoffbahnen geringfügige Farbabweichungen auftreten.

14. Rücknahme von Waren:

Alle unsere Erzeugnisse und Teile, die auf Maß gefertigt wurden, können weder umgetauscht noch zurückgenommen werden.

15. Reparaturen

Reparaturen die nicht in der Gewährleistungs- und Herstellergarantie sind, sondern die zB durch Bedienungsfehler, veränderte Systemeinstellungen, Blitzschlag oder Sturmschaden entstanden sind, sowie etwaige Folgeschäden daraus, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Auf jeden Fall kommt ein Vertragsabschluss zustande wenn wir das defekte Produkt, nach telefonischer Vereinbarung mit dem Kunden vor Ort reparieren, oder der Kunde uns das Produkt demontieren, und in unserer Werkstatt reparieren lässt.

16. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das Gericht Oberndorf bei Salzburg bzw. Landesgericht Salzburg. Anzuwenden ist österreichisches Recht. Sollte eine Bestimmung dieser Liefer- und Verkaufsbedingungen, gleichgültig aus welchem Grund, nichtig sein, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.